



Satzung „Heimatverein Niederspierz“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Niederspierz“. Er hat seinen Sitz in Niederspierz.
2. Der Verein bleibt eigenständig und schließt sich keinem Verband an.
3. Ein Eintrag in das Vereinsregister ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

§ 2 Das Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Zweck des Heimatvereins Niederspierz ist insbesondere:
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch die Geschichts- und Traditionspflege der Gemeinde Niederspierz
 - Pflege des thüringischen Brauchtums unter Beachtung handwerklicher Traditionen
 - Durchsetzung von Forderungen des Umwelt- und Naturschutzes zur Erhaltung der heimischen Tier und Pflanzenwelt
 - die Förderung der Unfallverhütung im Ort
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation von Veranstaltungen mit heimatkundlichen, geschichtlichen und mundartlichen Inhalten, sowie zum Naturschutz und der Landschaftspflege
 - Buchlesungen und Literaturbesprechungen sowie Vorträge insbesondere zu einheimischen Autoren
 - Erforschung und Weiterführung der Ortschronik Niederspierz
 - Erweiterung, Verbesserung und Neuerschließung von Wanderwegen
 - Organisation von regelmäßigen Schulungen in Erster Hilfe
 - Organisation von Verkehrsteilnehmerschulungen



§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Heimatverein Niederspier verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Heimatverein Niederspier ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Aufwandsentschädigungen legt der Vorstand im Einzelfall fest.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereines, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei Unstimmigkeit die Mitgliederversammlung.
4. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung entfaltet ihre Wirkung zum Ende des



Geschäftsjahres und ist mit einer Frist von mindestens 3 Monaten vor dessen Ende einzureichen.

3. Der Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen.

Diese können sein:

- a. ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - b. die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - c. Beitragsrückstände von einem Jahr,
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereines endgültig.
 5. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand.



§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Heimatvereins Niederspier.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - d) die Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) die Festsetzung von Beiträgen
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - h) weitere Aufgaben soweit sie sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
2. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Weitere Einberufungen obliegen dem Vorstand.
 3. Der Vorstand ist zu Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
 5. Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
 6. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.



7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Zu Beginn der Versammlung ist der Schriftführer zu wählen, wenn der Schriftführer des Vereins abwesend ist.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Satzungsänderungen und die Auflösung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Heimatvereines Niederspier werden.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand verbleibt bis zu einer Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.



7. Der Vorstand tritt bedarfsgerecht zusammen, unmittelbar jedoch vor jeder Mitgliederversammlung.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Durchsetzung der in der Satzung festgelegten oder durch zwingende gesetzliche Gründe angeordneten Bestimmungen
 - c) die Buchführung und Kassenverwaltung
 - d) Ordnung und Verwahrung des Schriftgutes
 - e) Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - f) die Benachrichtigung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern
 - g) Verwalten von Geldern
 - h) Vorbereitung von Verträgen für die Vorlage in der Mitgliederversammlung
 - i) Organisation des Vereinslebens unter Einbeziehung der Mitglieder
8. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat berufen.
 9. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt ehrenamtlich.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Der Beirat

1. Mitglieder des Beirats sind:
 - a) Der/die Schriftführer/in
 - b) Der Geräte- und Technikwart
 - c) Der/die Pressesprecher/in
2. Weitere Beiratsmitglieder können berufen werden.



§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für diesen Fall müssen mehr als 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder der Auflösung zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Heimatvereins Niederspierz an den Feuerwehrverein Niederspierz. Der Feuerwehrverein ist ein anerkannter gemeinnütziger Verein, der das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmung

1. Die vorstehende Satzung wurde auf Grund des Antrages auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit vom 21.08.2014 geändert und zur Mitgliederversammlung am 17.10.2014 beschlossen.
2. Diese tritt mit dem Tag des Beschlusses in Kraft.

Niederspierz, 17.10.2014

